

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/77 vom 10. Dezember 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2024_77

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/77 du 10 décembre 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/77 del 10 dicembre 2024

Regeste

Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2024, IV 2024/77). Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten 8C_26/2025.

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens IV 2024/77 6/10

entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 18. Januar 2023 auf die Prüfung des im März 2022 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch ab dem 1. September 2022 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist deshalb ausschliesslich zu prüfen, ob der Beschwerdeführer (frühestens) ab September 2022 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat eine Berufslehre zum Maler absolviert und anschliessend eine Handelsschule besucht, offenbar aber keinen qualifizierten Abschluss erlangt. Tatsächlich hat er im Anschluss zunächst während Jahren als Maler (teils angestellt, teils selbständig) gearbeitet. Zuletzt hat er einen eigenen Gastronomiebetrieb geführt, jedoch ohne eine

entsprechende berufliche Ausbildung zu besitzen. Seine Erwerbsmöglichkeiten auf dem invalidenversicherungsrechtlich massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt haben folglich jenen eines ausgebildeten Malers mit einer jahrelangen Berufserfahrung entsprochen. Das Valideneinkommen entspricht deshalb dem statistischen Zentralwert der Löhne ausgebildeter Maler mit jener Berufserfahrung, über die der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns (fiktiv) verfügt hätte, wenn er durchgehend als Maler erwerbstätig gewesen wäre.

E. 4

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage den psychiatrischen Sachverständigen Dr. IV 2024/77 7/10

F. ___ mit einer Begutachtung des Beschwerdeführers beauftragt. Der Sachverständige hat die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt und im Rahmen einer persönlichen Untersuchung den für seine Beurteilung massgebenden objektiven klinischen Befund vollständig erhoben. Allerdings ist es ihm wegen eines vorzeitigen Abbruchs der Untersuchung nicht gelungen, einen Symptom- validierungstest durchzuführen und eine Laboranalyse einer Blutprobe vornehmen zu lassen. Er hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, er habe den massgebenden objektiven klinischen Befund nicht vollständig erheben können, weshalb er nicht in der Lage sei, sich zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu äussern. Diese Auffassung überzeugt nicht. Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Verwaltungsverfahrens keinen Hehl daraus gemacht, dass er keine Psychopharmaka eingenommen und dass er bereits seit Jahrzehnten regelmässig Cannabis konsumiert hat. Auch bei der Begutachtung hat er seinen Konsum angegeben. Mit seiner Weigerung, sich medikamentös oder stationär behandeln zu lassen, hat er sogar das vorzeitige Ende der Krankentaggeldzahlungen in Kauf genommen. Die Laboranalyse einer Blutprobe hätte folglich überwiegend wahrscheinlich ergeben, dass der Beschwerdeführer regelmässig Cannabis konsumiert, aber keine Psychopharmaka einnimmt. Tatsächlich hat eine später im Auftrag des RAD durchgeführte Laboranalyse denn auch genau dieses Resultat geliefert. Der Symptomvalidierungstest hätte überwiegend wahrscheinlich ein valides Antwort- und Aussageverhalten des Beschwerdeführers belegt, denn aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer ohne jede Rücksicht darauf, was andere davon halten, zu seinen persönlichen Überzeugungen steht. Auch der RAD hat nach wiederholten Aktenwürdigungen keine Veranlassung gesehen, an der Validität der Angaben und des Verhaltens des Beschwerdeführers zu zweifeln. Effektiv hat die RAD-Ärztin Dr. E. ___ schliesslich ohne ein Symptomvalidierungsverfahren und ohne eine (zunächst geplante, aber nicht durchgeführte) zweite Laboranalyse definitiv zur Arbeitsfähigkeit Stellung genommen, das heisst sie ist davon überzeugt gewesen, dass die von Dr. F. ___ erhobenen objektiven klinischen Befunde sowie die Angaben in den medizinischen Akten für eine Arbeitsfähigkeitsschätzung ausreichend seien. Zwar hat Dr. F. ___ auf einzelne Inkonsistenzen hingewiesen (z.B. dass der Beschwerdeführer entgegen seiner eigenen Angaben telefonisch erreichbar gewesen sei), aber er hat keine objektiven klinischen Befunde feststellen können, die sich relevant auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit ausgewirkt hätten. Das Ergebnis eines Symptomvalidierungstests hätte deshalb keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung haben können. Folglich hätte auch Dr. F. ___ in der Lage sein

müssen, sich definitiv zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu äussern. Deshalb wäre es sinnvoll gewesen, ihn nach den weiteren Abklärungen aufzufordern, sein Gutachten entsprechend zu ergänzen. Allerdings ist die RAD-Ärztin Dr. E.____ aufgrund des von Dr. F.____ ermittelten objektiven klinischen Befundes in der Lage gewesen, zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen. Sie hat gestützt auf das Gutachten von Dr. F.____ überzeugend aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer nicht an einer Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hat, die sich auf seine Arbeitsfähigkeit in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit ausgewirkt hätte. Daran ändern die im Beschwerdeverfahren eingereichten IV 2024/77 8/10

Berichte der behandelnden Ärzte nichts, denn der Sachverständige Dr. F.____ hatte bereits die früheren Berichte dieser Ärzte eingehend gewürdigt und überzeugend aufgezeigt, dass diese aus versicherungsmedizinischer Sicht nicht beweiskräftig sind. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Da das Anforderungsprofil einer Tätigkeit als gelernter Maler nicht entgegen steht, ist der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich in der Lage gewesen, ein dem Valideneinkommen entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen entspricht also dem Valideneinkommen, was bedeutet, dass der Beschwerdeführer nicht invalid ist (Invaliditätsgrad von null Prozent). Die Abweisung seines Rentenbegehrens erweist sich damit als rechtmässig.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzugabe der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist er aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird er zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). IV 2024/77 9/10

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. IV 2024/77 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.